

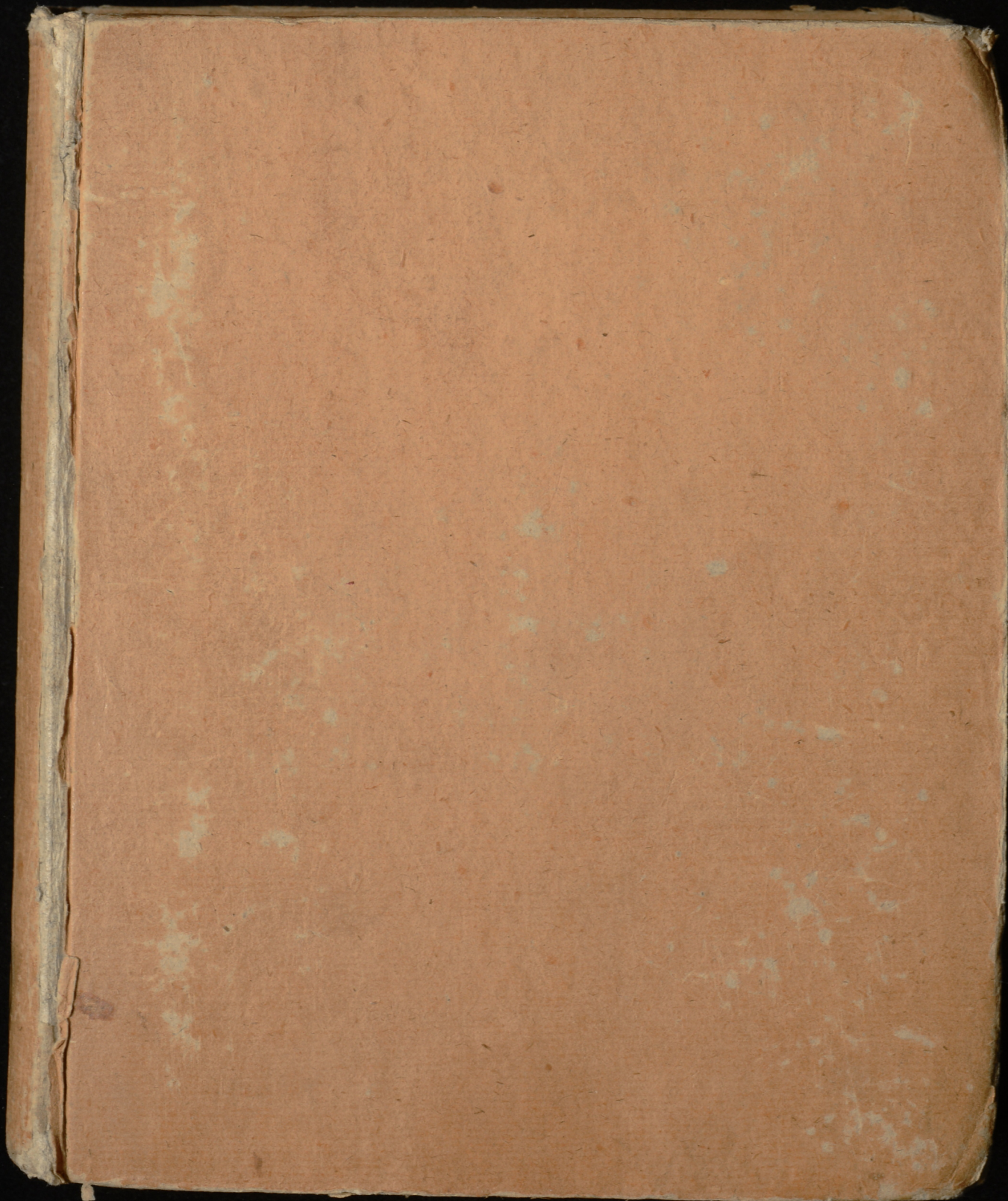
**Richtiger Abdruck der Convention, welche der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ludewig, regierender Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, mit Bürgermeister, Rath und Hundert Männern, Nahmens ihrer und der gantzen Gemeine der Bürgerschaft der Stadt Rostock, im Jahr 1748. den 26 April. daselbst geschlossen haben**

[Rostock], 1748

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828420440>

Druck Freier  Zugang





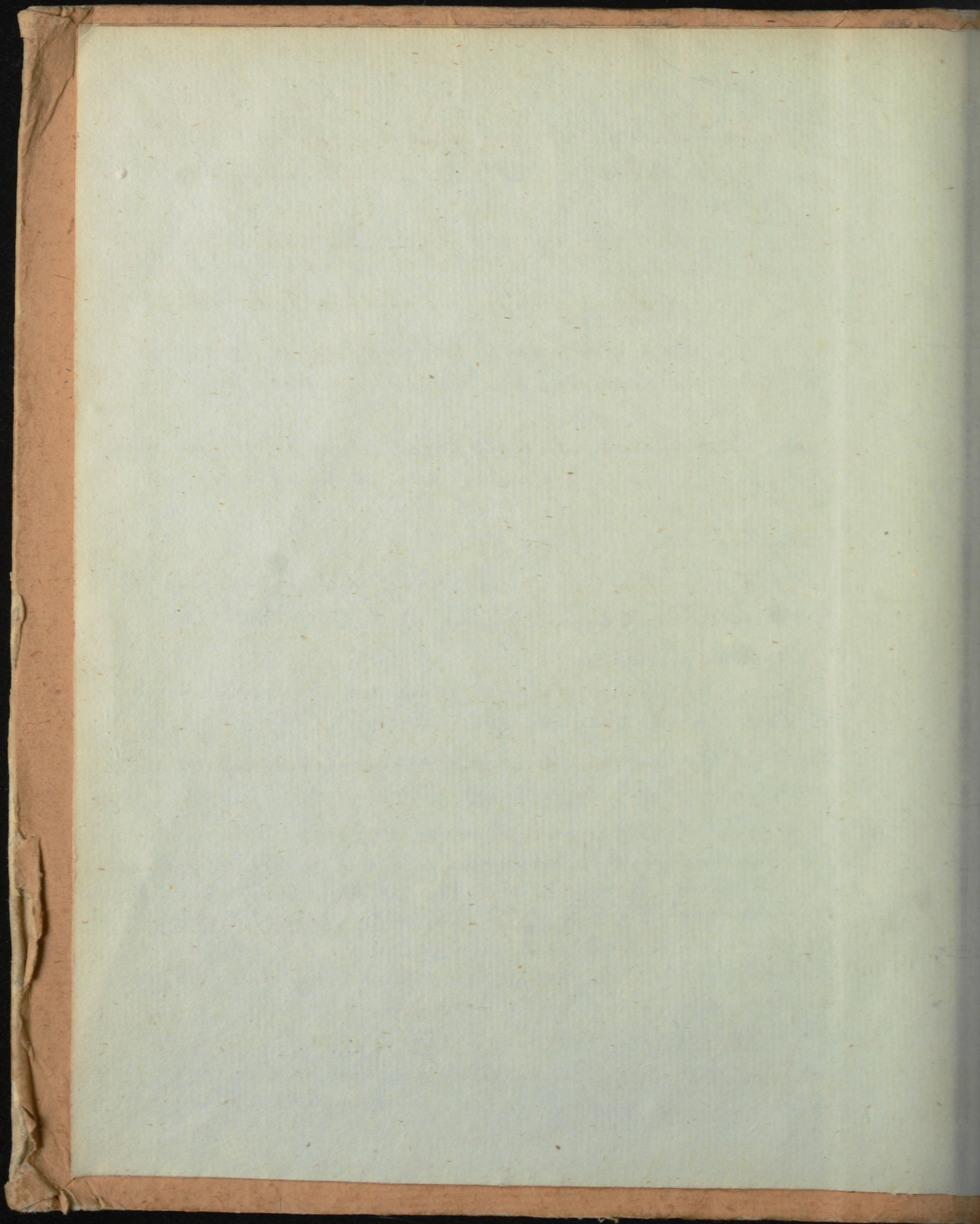


V. l. - 157 (3.)  
N. - 157 (3.)



1. Kaiser Abdruck der von ... Carl dem Kaiserlichen Aller-  
gütigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock, 7. Apr. 1733.  
Rostock 1764.
2. Kaiserlichen Abdruck einiger Kaiserl. Allerhöchst. Verordnungen  
de A. 1733 seqq., die Stadt Rostock .. betreffend. R. 1736.
3. f. f. R. .. Gassen-Ordnung .. A. 1734, d. 26. Martii. R. s. a.
4. f. f. R. .. confirmirtes von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie  
für alle dem Commercio zum besten vorrathetis Reglement  
de A. 1735. R. s. a.
5. Der Stadt Rostock Articuls-Brief, demnach dero fürstliche  
Officium u. Gemine Soldaten .. etc. .. zu beschaffen haben.  
de d. 1737, denn Januario. Rost. s. a.
- 5<sup>a</sup> Anfang Sept. 15 Jan. 1743.
6. f. f. R. .. confirm. von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie für  
alle beliebte Wäbler-Ordnung de A. 1737. Rost. s. a.
- 6<sup>a</sup> daselbe, Rost. s. a.
7. Citatio .. in Rostock fürstl. Doctorum von Professoren der Univ.  
zu Rost. contra Bürgermeister u. Rath .. Rost. s. a. [1738]
8. Abdruck der von dem Koig zu Narva mündt ablassenen Ordnung,  
demnach soll alle Rostocker zu wissen haben. s. l. e. a. [1738]
9. f. f. R. .. A. 1739 .. publ. Gemine Befehle, betr. I. Von dem  
Consens dem Gewer Patronorum .. von d. Gottel-Fabrikanten, nicht  
anzulassende Capitalien. II. Von dem dem Appellanten u. Person  
abgeschickenden Appell. - Gede. III. Von dem unregelmäßigen Führen d.  
Spargelgen b. d. Rath. Nieder-gewer .. (R.) 1739.
10. [Verbot waschend der Seilzüge die Wasser auf dem Stingel-  
markt anzulegen] s. l. e. a. [1743].
11. [Niederlegung des Verbot. . . 1744.]
12. Vergleich d. löbl. Gewermeister von dem auf Nieder-g. Gewer  
Rostocker Compagnie - Verwandten in Rost. [1746]

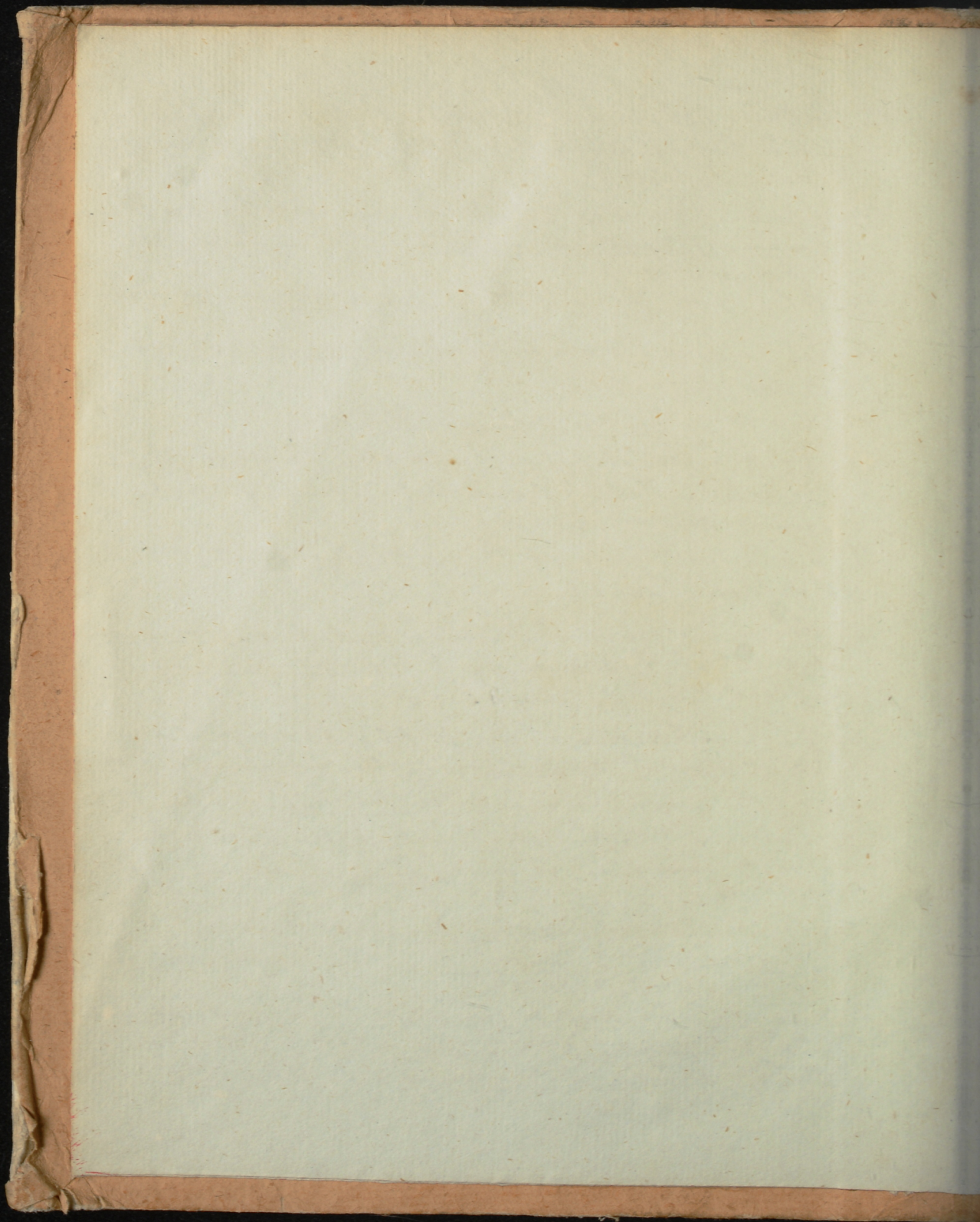




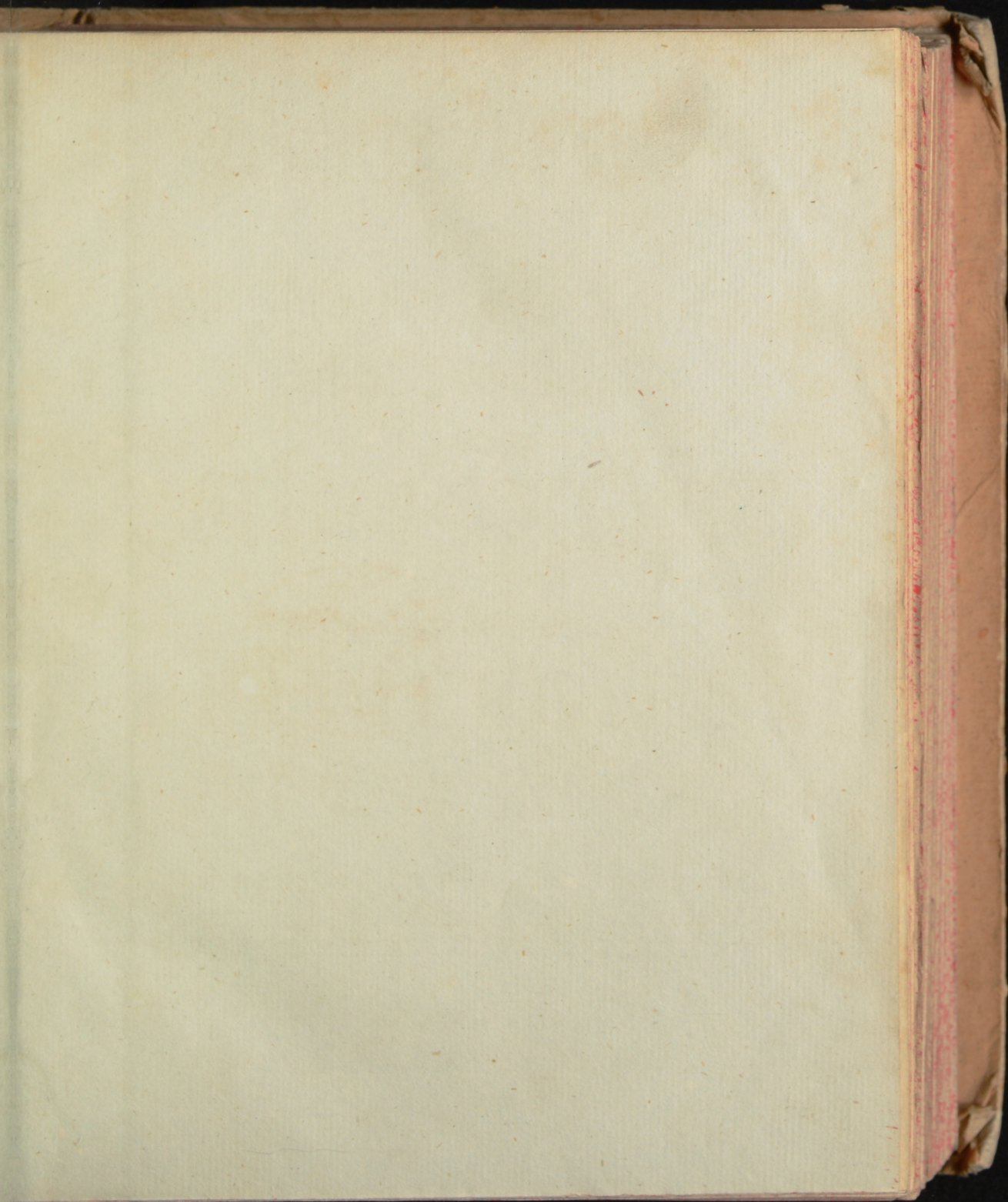


13. Rechtlicher Abdruck der Convention, welche... Christian Ludewig  
... mit Bürgermeistern, Rath... 1748, d. 26. Apr. doppelt geschlossen  
haben. (Kop.) 1748.
14. f. b. R... verordnete Verordnung, welche gegen die französischen  
Wäner- u. Kaffee-Zimmer-Läden ... zu empfangen haben.  
Rostock 1748.
15. Ver... Johann Christian Ludewig, ... Accise-Rolle... 29. 1748.
16. Ver... Johann Christian Ludewig... Accise-Reglement vom  
12. Apr., 1749. s. l. e. a.
17. f. b. R... Franken-Ordnung . Kop. 1749.
18. f. b. R... Verordnung, das... die alten Rostocker Keller,  
Garsen ... wieder eingepflastert u. gebrannt worden...  
vom 23. Nov. 1749. Rostock. s. a.
19. f. b. R... rev. u. verb. Steuer-Ordnung v. 17. Aug 1750. R. s. a.
20. Verf. l. b. R. Kop. s. a.
21. Abdruck u. jur. instr. Instruction an d. J. v. Commendanten  
an d. Stadt Rostock wegen d. Rost. Steuer-Ordnung, er-  
lassen v. 29. Sept. 1750. s. l. e. a.
22. f. b. R... Verordnung, wie Inspektoren die unthunlichen  
Fallimentsachen u. Bankrotfälle ... sollen bestrafen. Kop. 1750.
23. f. b. R... verord. u. vom Brand-Ordnung v. 7. Jan. 1756.
24. Verweigerung u. Aufkündigung, welche gegen die in diesem  
1758ten Jahre der... Landroths Herrschaft ... erlagten worden  
soll. (Kop.) s. a.
25. Ver. Stadt Rostock Tax-Ordnung . (Kop.) 1764.
26. Instruction für d. Hauptmeister u. Vice-Hauptmeister der  
Stadt-Rath. Kop. [1768]
27. Ver... Johann Levin David, Jur. z. Meckl. Landesprov. Regulation  
des Collegii von Landesherrn Bürgern .. 1770. (Rostock, s. a.)
28. Rostocker Steuer-Verordnung d. d. 30. Jan. 1772.

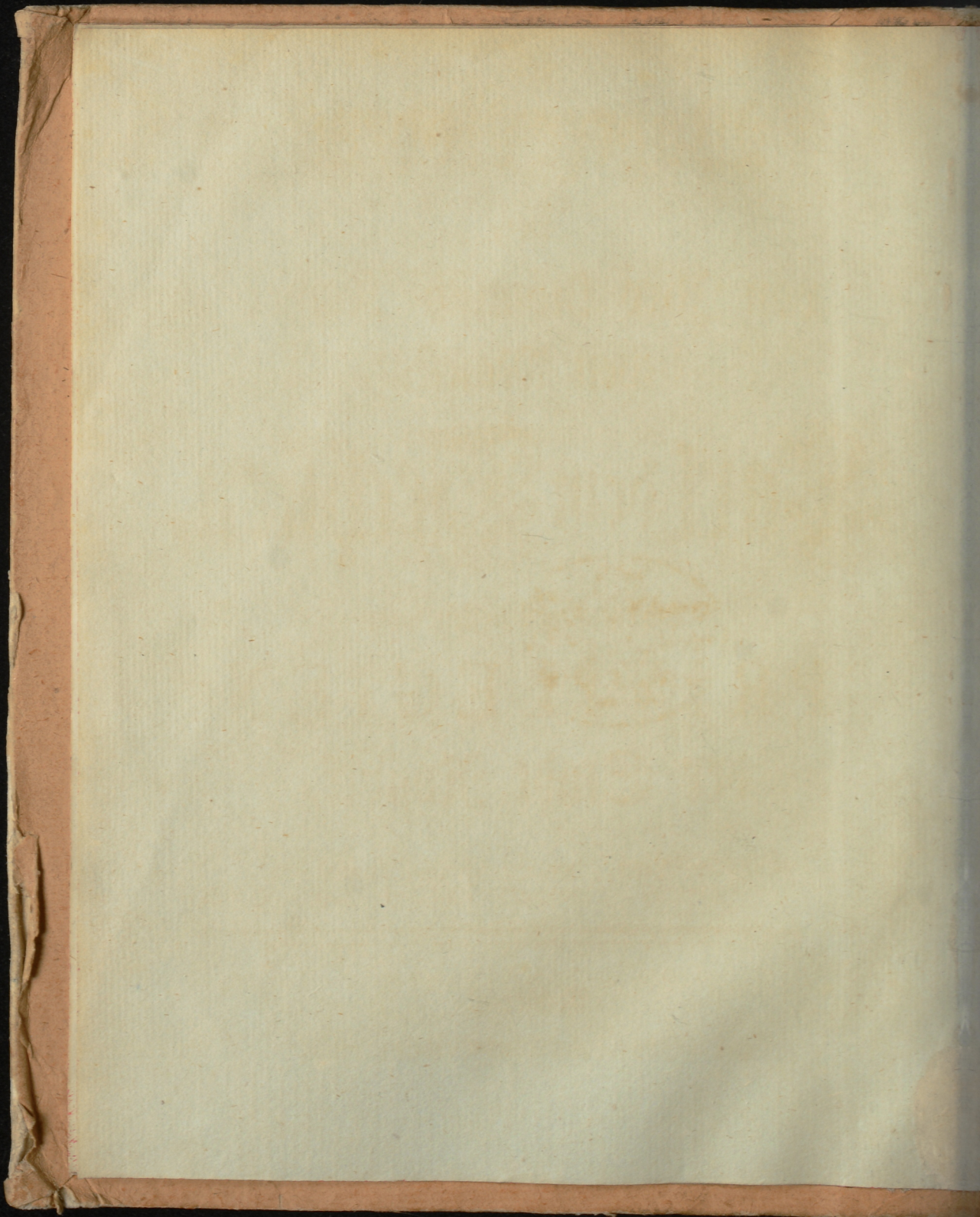














13

Richtiger Abdruck 60.

der

# CONVENTION,

welche

der Durchlauchtigste Fürst und Herr,

S S R R

Christian Sudewig,

regierender Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf

zu Schwerin, der Lande Rostock und

Stargard Herr,

mit

Bürgermeister, Rath und Hundert

Männern, Rahmens Ihrer und der ganzen

Gemeine der Bürgerschaft der Stadt Rostock,

im Jahr 1748. den 26 April.

dasselbst geschlossen haben.

Gedruckt An. 1748.

IX



00

COOPERATION  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900



**S**u wissen sey hiemit, daß, nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, gleich bey Antritt Ihrer Landes-Regierung nichts so sehr zu Herzen genommen, als Friede und Ruhe in Ihren Landen, insonderheit aber das Aufnehmen und die Wohlfart Ihrer erb-unterthänigen Stadt Rostock, auf einen beständig-dauerhaften Fuß zu setzen, mithin solche Ihre Landes-väterliche heilsame Absicht der besagten Stadt Rostock gnädigst eröfnet haben, diese von der Stadt in unterthänigster Devotion erkannt, folglich unter göttlichen Beystand, nach gepflogenen wohlbedächtlichen Handlungen und Berathschlagungen, am heutigen Tage zum Zweck vorberührten wahren Stadt-Wohls und Aufnehmens, nachstehende beständige Convention verabredet, festgesetzt und vollzogen worden:

Es versprechen nemlich Ihre Herzogliche Durchl. für Sich, Ihre Fürstliche Erben und Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg,



Hochfürstl.  
gnädigste Be-  
stätigung al-  
ler Privile-  
gien der  
Stadt Ro-  
stock.

Zum Ersten: Dero erb-  
unterthänigen Stadt Rostock, daß Sie dieselbe bey ihren ges-  
amten Freyheiten, Berechtigkeiten und Be-  
fugnissen, mithin bey den Erb-Verträgen ge-  
recht-gnädigst lassen, und die Landes-Fürstliche  
Confirmation ihrer sämtlichen Privilegien, so-  
fort nach dem Vollzug dieser Convention, in  
gewöhnlicher Form ertheilen, auch die Stadt  
dabey kräftigst handhaben und schützen wollen.

Wie denn Ihre Durchl. solches in der un-  
term heutigen dato ertheilten Confirmation der  
rer Privilegiorum, nochmals gnädigst ver-  
sprochen haben.

## II.

Verlegung  
der Resi-  
denz und  
Transportirung der  
Fürstl. Col-  
legiorum  
nach Rostock.

Zum Andern: erklären Sich Ihre  
Herzogl. Durchl. dahin gnädigst, daß Sie  
die Stadt Rostock, sobald ein für Ihre Fürst-  
liche Person und Famille convenables Palais,  
ohne einigs der Stadt Beschwerde, erbauet,  
oder auch das ihige Haus zur bequemerer Be-  
wohnung eingerichtet seyn wird, zu Ihrer Re-  
sidentz, sobald möglich, mit Transportirung der  
Fürst-



Fürstlichen Collegiorum, nemlich der Regierung, der Cammer und Renterey zu erwählen, entschlossen.

Solte auch wider Verhoffen, mit solcher Erbau oder Einrichtung nicht sobald zum Stande zu kommen seyn; so wollen Ihre Durchl. doch Sich mit Ihrer Regierung und Hof-Staat, die mehreste Jahrs-Zeit in der Stadt Rostock aufhalten: Ubrigens aber bey den hiesigen Kauf-Leuten und Gewerckern dasjenige für civilen Preis erhandeln und verfertigen lassen, was zur Hof-Staat und Guarnison erfordert wird, wenn solches von denen Rostockern untadelhaft, ohne Uebersetzung geliefert werden kan.

Die zur Hof-Staat und Guarnison erforderliche Sachen sollen von denen Rostockischen Kauf-Leuten und Gewerckern gekauft werden.

### III.

Zum Dritten: wollen Ihre Herzogl. Durchl. alles, was zur Aufnahme der Stadt und Bürgerschaft an Nahrung, Gewerbe, Handel und Wandel in- und ausserhalb der Stadt immer reichen kan, nach äusserster Möglichkeit beitragen; folglich weder einige sogenandte Klip-Häfen in denen Fürstl. Aemtern und Städten, zum Mißbrauch der auf dem Lande und in den Städten wohnenden

Wegen der Stadt und Bürgerschaft Aufnahme.

Keine Klip-Häfen zu verstaten.



Keine Frey-  
Negotian-  
ten, oder  
Freymeister  
zu privilegi-  
ren.

Keine Mo-  
nopolia zu  
verleihen,

Mit dem  
Klein-Bier-  
Brauen nie-  
mand zu be-  
lehnen.

Kein ander,  
als Rostocker  
Bier soll ver-  
krüget wer-  
den.

Bürger und Unterthanen, noch auch den Aca-  
demicis, oder andern, die keine würckliche  
Bürger in Rostock sind, die freye Haven-Ge-  
rechtigkeit, auf die von ihnen verschriebene  
Waaren, verstaten. Keine Frey-Negotian-  
ten, oder Frey-Meister in einiger Compagnie,  
Zunft oder Amt privilegiren, auch keinem zu  
Exercirung einer Kunst oder Profession in der  
Stadt, Concession ertheilen, mithin keinen zum  
Fürstlichen Hof-Handwercker bestellen, noch  
einige Monopolia im Lande, zum Nachtheil  
dieser Stadt, verleihen: Ferner keine bürger-  
liche Nahrung, wie die Rahmen haben möchte,  
weder auf dem Dobbranschen Hofe, noch auf  
der Officialley, noch sonst verstaten, auch mit  
dem Klein-Bier-Brauen Niemand belehnen.  
Hingegen die Verfügung machen, daß auf zwei  
Meilen um Rostock kein Handwercker gedul-  
det, auch kein ander Bier als Rostocker Bier  
verkrüget und verschencket werden soll.

Wie denn zu desto mehrerer Verhütung  
allen Unterschleifs in solcher Distantz, Bürger-  
meistern und Rath, mit Wissen und Hülfe Un-  
serer Fürstl. Beamten und Adhibirung der Ro-  
stockschen Guarnison, jedoch ohne einige, so we-  
nig den Fürstl. Beamten als der hiesigen Guar-  
nison



nison von der Stadt, oder der Brauer-Compagnie zureichende Kosten, ohnvermuthet zu visitiren, und das gesunde Bier wegnehmen zu lassen, erlaubet ist. Der beyn ungebührlichen Brauen und Bierschencken befundene, soll in würckliche Geld-Strafe, welche halb an das Fürstl. Amt, halb der Brauer-Compagnie der Stadt Rostock zu liefern, verurtheilet, auch über dieses alles die General-Verordnung an die Fürstl. Beamte erlassen werden. Ein gleiches wird auch der Kramer-Compagnie und den Gewerckern allhier, in Ansehung der Kramer, Hausirer und Handwerker auf dem Lande, in besagtem District, hiez mit verstattet.

Bestrafung derer, die beyn ungebührlichen Brauen und Bierschencken betroffen werden.

ingleichen

der Kramer, Hausirer und Handwerker auf dem Lande.

Ebenergestalt wollen Ihre Herzogliche Durchl. auch das Mülzen, und die übrige bürgerliche Nahrung auf dem Lande und besonders das Brantwein-brennen, samt den schädlichen Vorkäuffereyen, an Wolle, Federn, Flachs, und dergleichen, Inhalts der Policy-Ordnung, und vielsältiger Landes-Fürstlicher Verordnungen ernstlich untersaget haben, und über solches Verboht festiglich halten.

Abshaffung der bürgerlichen Nahrung auf dem Lande.



Der Rostock-  
schen Kauf-  
leute und  
Handwerker  
Freiheit, alle  
Jahrmärkte  
im ganzen  
Land, ohne  
Abgaben, zu  
beziehen.

Zum Vierten: soll allen Rostockischen Kauf- und Handels-Leuten, auch allen Handwerckern frey stehen, in beyden Herzogthümern Mecklenburg, wie auch in dem Fürstenthum Schwerin, und ganzen Lande Mecklenburg, alle Jahr-Märkte ohne Unterscheid zu beziehen; Sie sollen auch bey solchen Jahr-Märkten nicht nur mit allen jetzigen und künftigen Abgaben, wie die Nahmen haben möchten, verschonet, sondern auch auffer den Jahr-Märkten, bey der Freyheit von Land- und Damm-Zöllen, nach den hiebevör darüber ergangenen Landes-Fürstl. Privilegiis und Verordnungen, ungehindert gelassen, folglich mit nöthiger Verordnung deßfals an die Zoll-Einnehmer versehen werden.

Hausirer und  
Juden sind  
aufferhalb  
Jahrmärkten  
nicht zu  
dulden.

Es sollen auch weder in den Städten, noch auf dem Lande, Hausirer und Juden, aufferhalb Jahr-Märkten, nur die Thüringer, Hechel- und Glase-Träger, und Siebmacher, bis zu weiterer Fürstlicher Verordnung, ausgenommen, bey Confiscation der Waaren, geduldet werden.

V. Zum



## V.

Zum Fünften: Versprechen und ertheilen Ihro Herzogl. Durchl. allen und jeden Bürgern, Kaufleuten und Commercirenden, Einheimischen und Fremden, sowohl bey der Ein- als Ausfahrt, am Zoll zu Warnemünde, die gängliche Freyheit von allen Abgaben, die unter dem Nahmen des Warnemündischen Zolles, oder anderer Ungelder, wie die genandt werden mögen, bis hieher von ihnen gefordert worden, gestalt solcher Zoll, und was dem anhängig, gänglich und in perpetuum cessiren soll. Ihro Durchl. wollen auch die Stadt Rostock deßfals in allewege, und auf alle Fälle vertreten, schadlos und sicher halten.

Gängliche  
Abschaffung  
des Zolles zu  
Warnemünde.

So soll auch dieser Vergleich der Stadt Rostock an ihren bishero, in Absicht auf diesen Zoll, behaupteten Gerechtsamen, unabbrüchig und unnachtheilig seyn, mithin hieraus zu keinen Zeiten eine An-erkennung des Zolls gefolgert werden.

## VI.

Zum Sechsten: ist wegen der bishero in Rostock, vermöge der Erb-Verträge, erhobenen

B

nen



Von der Accise, nen Accise, nach mühsamer Handlung endlich verglichen und festgesetzt worden, daß

Von der Accise-Rolle.

a) von Ihro Herzogl. Durchl. mit Zuziehung und Bewilligung des Raths und der Bürgerschaft eine perpetuirliche, und zu keinen Zeiten zuverhöhende Accise-Rolle, nach welcher die Accis-bar zu bestimmende Waaren veracciset werden sollen, und die, in Absicht auf die in An. 1712. errichtete, um ein leidliches zu erhöhen ist, innerhalb 3. Monathen verfasst. Dabeneben

Von dem Accise-Reglement, oder Executions-Ordnung de An. 1712.

b) das Accise-Reglement, oder die sogenannte Executions-Ordnung de An. 1712. den 20. Decembr. gleichfals von Ihro Herzogl. Durchl. mit Zuziehung und Bewilligung des Raths und der Bürgerschaft binnen drey Monathen revidiret werden soll. Bis dahin bleibet alles auf dem bisherigen Fuß.

Diese beyde Stücke, nemlich die Rolle und das Accise-Reglement sollen hinkünftig basis & fundamentum der ganzen Accise-Einnahme beständig seyn und bleiben. Doch sollen keine andere, als, dem Herkommen nach, zur Accise gehö-



gehörige Sachen, am wenigsten das Haus-  
Schlachtel- Hopfen- Last- Pfahl- Krahn- und  
Brücken-Geld, und anderes, wie es Nahmen  
haben mag, dahin gezogen werden.

Das Haus-  
Schlachtel-  
Hopfen- Last-  
Pfahl- Krahn-  
und Brücken-  
Geld gehört  
nicht zur Ac-  
cise.

c) Von dem sämtlichen Ertrag der also  
festgesetzten Accise, soll die Stadt befugt seyn,  
durch ihre Deputirte bey der Accise, in perpe-  
tuum zum Unterhalt der Stadt-Verfassung,  
auch zu sonstigen Stadt-Bedürfnissen und  
Vorthheilen, insonderheit zu Unterhaltung des  
Tiefs zu Warnemünde, nach jetziger seiner Be-  
schaffenheit, die jährliche Summe von Sechs-  
zehen Tausend Reichsthaler, den Thaler zu  
48 Eschilling gerechnet, in monatlichen Quan-  
tis, nemlich am Ende eines jeden Monaths  
Ein Tausend Drey Hundert Drey und Dreyßig  
Reichsthaler 16 Eßl. vom Monath May a. c.  
angerechnet; für diesen Monath April aber  
die hiemit verglichene Summe von Drey Hun-  
dert Reichsthalern frey und ungehindert, ohne  
weitere Anfrage, vor- ab und zu sich nehmen  
zu lassen. Welche Vor-abnahme der Stadt  
von Sr. Herzoglichen Durchlaucht. und Dero  
Fürstlichen Successoribus zu keinen Zeiten, auf  
keine Art, und unter keinem Vorwand verhin-  
dert, oder schwer gemacht werden soll.

Die Befug-  
nis der Stadt  
Rostock ein  
jährliches  
Quantum  
aus der Acci-  
se durch ihre  
Deputirte  
vor ab und zu  
sich zu neh-  
men,  
wazu  
solches  
Quantum  
zu verwen-  
den.



Von denen  
Schlüsseln  
zum Behältniß  
der Accise-Gelder.

Ratione des Schlüssels ist festgesetzt, daß künftig der Fürstliche Rath einen, des Magistrats und der Bürgerschaft Bevollmächtigter und Deputirter den Zwayten, die beyden Fürstlichen Einnehmer den dritten Schlüssel zum Behältniß der Accise-Gelder, in Verwahrung haben sollen.

Fernere gnädigste Declaration, wegen des der Stadt zustehenden jährlichen Quantit. aus der Accise.

Ihro Herzogl. Durchl. wollen auch von sothaner Summe der 16000 Reichsthaler einige Rechnung oder Bescheinigung von dem Rath und der Bürgerschaft nicht begehren, sondern überlassen die Administration und Verwendung dieser Summe zu der Stadt Nutzen lediglich denenjenigen, die vom Rath und Bürgerschaft dazu werden verordnet werden.

Von den übrigen Geldern in der Accise-Casse.

d) Was nun, nach Auszahlung sothaner 16000 Reichsthaler, die Accise träget, nehmen Ihro Herzogl. Durchl. durch Ihre dazu Verordnete zu sich.

Jedoch soll die Stadt keinesweges zu einer gewissen Summe des Ertrags gehalten seyn, sondern bleibet deßhalb auffer aller An- und Zusprache, es mag sothaner Ertrag groß oder klein



klein seyn. Massen Thro Herkoggl. Durchl. wenn auch der Ertrag noch so geringe wäre, deshalb keine Erhöhung der einmal festgesetzten Accise-Rolle begehren wollen.

Die einmal festgesetzte Accise-Rolle soll nicht erhöht werden.

e) Thro Herkoggl. Durchl. wollen bey der Accise einen Rath bestellen, der von Thro Durchl. besoldet wird. Der Magistrat zu Rostock hingegen soll befugt seyn, einen Bevollmächtigten seines Mittels bey der Accise abzuordnen. Die Bürgerschaft soll gleichfals einen Deputirten bey der Accise aus ihrem Mittel, dem Herkommen gemäß, zu erwählen berechtigt seyn. Bende letztere werden von der Stadt besoldet. Und wie der jedesmalige Accise - Rath Sr. Herkoggl. Durchl. alleine mit Enden und Pflichten verward gemacht wird: So hat auch der von dem Magistrat Bevollmächtigte, und der deputirte Bürger, wie bisher gewöhnlich, dem Rath und gemeiner Stadt sich endlich zu verbinden.

Von denen Personen, womit die Accise besetzt werden soll.

f) Weiter wollen Thro Herzogliche Durchlaucht. alle jetzige Accise-Bediente, sie haben Nahmen wie sie wollen, bey ihren Aemtern, und bisher genossenen Salarien nicht

Die Besoldung der jetzigen Accise-Bedienten, wie es mit ihnen künfftig zu halten,

nur



und  
welche dabey  
zu adhibi-  
ren.

nur gnädigst lassen, sondern versprechen auch  
künftig bey einem erledigten Dienst an der Ac-  
cise, keine andere als Bürger und Bürger-  
Kinder, wenn diese vorher den Bürger-Eynd  
abgeschworen, zu befördern.

Der abzustattende Official - Eynd wird  
auf der Accise - Bude vor dem Fürstlichen  
Rath und den Bevollmächtigten des Magi-  
strats abgelegt, in welchem die Einnehmer  
und Bediente zugleich auf alle, sowohl Ihre  
Herzogl. Durchl. als das Ararium der Stadt  
angehende Einnahme den Eynd der Treue, nach  
darüber zu verfassenden Formulis, schweren  
sollen. Jedoch sollen die Accise - Bediente  
des Magistrats Jurisdiction, sowohl in realibus,  
als personalibus, (massen Ihre Herzogliche  
Durchl. keinesweges gemeynet seyn, dem Rath  
der Stadt Rostock an dem Exercitio ihrer Ju-  
risdictionis omnimodæ, so wenig in diesen, als  
andern Puncten einigen Abbruch oder Eintrag  
zu thun,) lediglich unterworfen seyn; ausge-  
nommen in rebus officii, wenn sie nemlich an  
Gelde zu bestrafen, als welches auf der Accise-  
Bude von dem Fürstlichen Rath und dem Be-  
vollmächtigten des Magistrats geschiehet; Se.  
Herzogliche Durchlaucht, aber übernehmen  
die

Die Accise-  
Bediente sie-  
hen unter  
dem Gerichts-  
Zwang des  
Raths; aus-  
genommen in  
rebus offi-  
cii.



15  
die Salarirung aller Accise-Bedienten. Nicht  
minder

g) tragen Ihre Herzogl. Durchl. die  
Necessaria bey der Accise-Bude: Wollen auch  
die Miethe für die Accise-Bude, Zeichen-Bu-  
den, Neue Haus, Strand-Boigte Wohnung,  
Schlacht-Haus, der Stadt mit einer jähr-  
lichen Kraft dieses bedungenen Miethe von  
Zwey Hundert Reichsthalern, also quartali-  
ter Funfzig Reichsthaler entrichten lassen.  
Das Dominium hingegen, und die Jurisdiction  
über sothane Häuser und Buden, bleibt ge-  
meiner Stadt.

Von der  
Miethe für  
die zur Acci-  
se nöthigen  
und gemeiner  
Stadt gehö-  
rigen Häuser.

h) Die Defraudationes sollen auf der Ac-  
cise-Bude von dem Fürstlichen Racht und dem  
Bevollmächtigten des Magistrats untersucht,  
und das erste und zweyte mal mit Confisca-  
tion der verschwiegenen, oder falsch angegebe-  
nen Güter, zum dritten mal aber, über dasselbe,  
mit einer proportionirten Geld-Strafe bestra-  
fet werden. Die Execution wieder diejenigen  
zu verhängen, welche die Strafe nicht frey-  
willig erlegen, bleibt, vi Jurisdictionis, der Cäm-  
meren, dem Gewett und Gericht, wenn die-  
sen ein von dem Fürstlichen Racht und dem Be-  
vollmäch-

Von Accise-  
Defrauda-  
tionibus,  
deren Befra-  
fung, und wer  
solche unter-  
suchet und  
exequiret.



vollmächtigten des Magistrats unterschriebener Straf = Zettel zugesandt wird. Die Strafe aber selbst fällt halb Ihro Durchl. halb der Stadt anheim.

In Accise-  
Sachen fin-  
det keine Ap-  
pellation  
statt.

i) In Accise - Sachen soll überall keine Appellation, so wenig an Sr. Herzoglichen Durchl. als an den Rath statt haben. Solte aber jemand an Sr. Herzogl. Durchl. in Accise - Sachen recurriren und suppliciren, wollen Se. Herzogl. Durchl. das Supplicatum dem Rath, zu Erstattung eines unterthänigsten Gutachtens communiciren, und nach Befinden sothanen Gutachtens, gnädigste Verordnung machen.

Die Verord-  
nungen zum  
Besten der  
Accise sollen  
mit Zuzie-  
hung des Be-  
vollmächtig-  
ten des Raths  
gemacht wer-  
den.

k) Wann einige Verordnung schrift- oder mündlich, Befehle, Ge- oder Verbote, oder andere Anstalten, Sie mögen Rahmen haben wie sie wollen, der Accise zum Besten gemacht, oder erlassen werden; soll der Fürstliche Rath und der Bevollmächtigte des Magistrats sich darüber einverstehen.

Sr. Herzoglichen Durchlaucht. wollen einseitig aber, weder immediate, noch auch mediate



mediate durch Ihrem Racht allein, einige Verfügung, der Accise halber, ergehen lassen.

1) Ihre Herzogliche Durchlauchtigkeit wollen auch zwar zu Vermeidung aller Unterterschleiffe, niemanden einige Freyheit von der Accise verstaten, jedoch Burgermeistern, Rath, Syndicis, Protonotario und Rachts-Secretario ein gewisses proportionirliches aus der Accise, was sie zu ihres Hauses Nothdurft gebrauchet, vergüten lassen: Welches bey der vorbehaltenen Regulirung der Accise-Rolle determiniret werden soll.

Ausser den benannten Personen ist keiner von der Accise frey.

Immittelft bleibt der Magistrat bey der Immunität, wie hergebracht.

m) Der in dem Erbvertrage und denen nachherigen Accise - Concessionen sonst gegründeten jährlichen Recognition der 600 Gulden, nicht weniger allen Remunerations-Geldern, die vor diesem, bey Concedirung der Accise, je zuweilen gegeben worden: Wie auch

Serenissimus renunciret denen, wegen der Accise gegründeten jährl. Recognitionen auch Remunerations-Geldern, nicht minder der Aufnahme und Ablegung der Accise-

n) der Aufnahme und Ablegung der Accise- und neuen Casse - Rechnungen, und derselben



und  
Neuen Cassen-  
Rechnungen.

selben Justification über die bisherigen Ausga-  
ben, nicht weniger dem etwanigen Borrath  
bey der Neuen Cassen, renunciiren Ihre Her-  
zogliche Durchlaucht. gnädigst, jedoch, daß  
solcher zum Besten der Stadt verwandt werde.

Die  
Schadloshal-  
tung, wegen  
des Warnemün-  
der Zolls, wird gnä-  
digst verheiß-  
sen.

o) Sollten etwa in Zukunft wieder alles  
Verhoffen die Bürger oder Einwohner der  
Stadt Rostock, des cessirenden Warnemün-  
der Zolls halber, in- oder aufferhalb Landes  
einigen Schaden haben, oder auch der Zoll  
an sich von auswärtigen Puissancen in An-  
sprache genommen, oder derselbe gar einge-  
löset werden: So wollen Ihre Herzogliche  
Durchlaucht. solchen Schaden, so einer gelit-  
ten, oder den Zoll selbst, welchen derselbe ir-  
gendwo erlegen müste, prævia designatione  
juratâ, welcher vollkommener Glaube zuge-  
stellet werden soll, aus den Accise-Gefällen  
prompte und plene bonificiren lassen, und  
wenn solches nicht geschehen würde, soll dieser  
Vergleich sowohl überhaupt, als in specie in  
puncto Residentiæ, Accisæ, und juris Com-  
præsidii, eo ipso unkräftig seyn, und für  
mortificiret, cassiret und annulliret gehalten  
werden.

Auch



Auch soll auf solchen Fall der nicht erfolgenden Schadlos-haltung, wegen des Zolls, der Stadt das Jus Accisarum, welches ihr nach den Erb-Verträgen, zustehet, ohne einige weiter zu suchende Concession, in perpetuum frey und ungehindert zu exerciren, nachgegeben, und dann, als ist, bewilliget seyn.

VII.

Zum Siebenden: befreyen Ihre Herzogliche Durchlaucht. die Stadt Rostock, in dem Sie die Accise erheben, hiemit von aller jetzt und künftigen, ordinairen oder extraordinairen Landes-Contribution, Reichs-Gränz-Fräulein- und Türcken-Steuren, von Fortifications - Legations - Kosten und Cammer-Zielern, auch von dem Beytrag der Landes-Defension, mithin von allen andern Abgiften und Anlagen, zu Reluirung der hypothecirten Aemter, und Abtragung anderer des Herzoglichen Hauses- oder Landes-Schulden, wie die Rahmen haben, oder etwa erdacht werden, und entstehen mögen, für jetzt und künftig, dergestalt, daß sie deßfals von niemand besprochen, sondern von Ihrer Durch-

Die Stadt Rostock ist von allen Contributionen, wie sie immer Rahmen haben, frey.

S 2 laucht.



laucht. und Dero Fürstlichen Nachkommen an der Regierung, jetzt alsdann, und dann als jetzt, verschonet und übertragen, mithin in alle Wege kräftigst vertreten werden soll.

## VIII.

Die beständige Consti-  
tuirung des  
Justitz-Col-  
legii zu Ro-  
stock.

Die der  
Stadt Ro-  
stock zustehen-  
de Juris-  
dictio  
omnimo-  
da, samt dem  
Jure Poli-  
tix, soll der-  
selben unge-  
kräncket blei-  
ben.

Die Stadt-  
Juris-  
diction wird  
über alle Ein-  
wohner, Abte-  
liche und Un-

Zum Achten: soll, zu mehrerer Auf-  
nahme der Stadt Rostock, das Büstrowische  
Justitz - Collegium, sobald es möglich, nach  
Rostock verleget, und von dannen niemalen  
wegberuffen werden; Jedoch der Stadt Ro-  
stock an der ihr zustehenden Jurisdictione omni-  
moda, (nach einem darüber sowohl, als  
überhaupt in Absicht auf die S. II. erwähnte  
anhero: Verlegung der Fürstlichen Collegio-  
rum, zu errichtenden besondern Regulativo,)  
cum Jure Politix, und was dem anhängig,  
unschädlich und unnachtheilig; dergestalt, daß  
auffer den in Fürstlichen Diensten würcklich  
stehenden Rächten und Bedienten, sowohl  
bey den Fürstlichen Collegiis, als sonst, und  
den Academicis, über alle übrige Bürger  
und Einwohner, Adelige und Unadelige,  
Fremde und Einheimische, auch Titulair-Be-  
diente,



diente, folglich auch über die zur Stadt ge-  
hörige Häuser und prædia, die Stadt Juris-  
diction ungehindert exerciret wird. Nicht  
minder sollen von allen und jeden Einwohnern  
eigener Häuser, wer sie auch seyn, die, den  
Immobilibus, so jetzt, als künftig zukommende  
Real-Lasten, ohne Unterscheid, bey Strafe  
der vom Raht zu verhängenden Execution,  
abgeführt werden; so wollen Ihre Durch-  
lauchtigkeit auch, ratione futuri, das Horni-  
sche und Pagen-Haus, nach Recht und Bil-  
ligkeit, vorgeschriebener massen, zu gemeinen  
Real-Lasten ziehen und beytragen lassen.

abeliche,  
Fremde und  
Einheimische  
auch Titu-  
lair-Bediens-  
te exerciret.

Die denen  
Immobili-  
bus aufer-  
legte Real-  
Lasten sollen  
auch  
auf das Hor-  
nische und  
Pagen-  
Haus haften.

## IX.

Zum Neunten: überläset die Stadt  
Rostock Ihre Durchlauchtigkeit das Jus Præ-  
fidii dergestalt, daß sie sich das Jus Com-Præ-  
fidii in der Maasse vorbehält, künftig fünfzig  
Soldaten in der Stadt-Mondur zu halten,  
jedoch, daß auch der Fürstliche Commendant,  
samt der ganzen Guarnison, neben Ihre  
Fürstlichen Durchlaucht. dem Raht und ge-  
meiner Stadt die Treue, und jener insonder-  
heit

Von dem  
Jure  
Præfidii  
&  
Com-Præfi-  
dii.

Der Fürstl.  
Commenda-  
nt schwe-  
ret auch dem  
Raht und  
gemeiner  
Stadt,



und lobet sonderlich die Befolgung dieser Convention eyblich an. heit zugleich die Befolgung dieser Convention endlich angeloben solle. Wogegen die 50 Mann Stadt = Soldaten samt den Officiers, auch Thro Durchlauchtigkeit besonders schweren.

Die einquartirte Guarnison aber soll keine Service, oder andere Lasten, auffer bloßen Obdach und Lagerstatt, zu fordern berechtigt seyn. Die Stärcke der Besatzung wollen Thro Durchlauchtigkeit zu Friedenszeiten nicht höher, als von Fünf Hundert Mann Infanterie prima plana halten: Jedoch wird dazu Thro Leib = Garde bey Ihrer Anwesenheit nicht mitgerechnet, als welche der Bürgerschaft nicht zur Last kommen soll.

Von der Guarnison, diese soll keine Service, oder andere Lasten, auffer Obdach und Lagerstatt zu fordern, berechtigt seyn, auch nicht höher, als aus 500 Mann Infanterie bestehen.

Die Anzahl der Unter = Officiers und Gemeinen beweihten, soll nicht höher, als bey jeder Compagnie, auf Zehen sich erstrecken, und, falls einer mit dem in natura angewiesenen Quartier nicht friedlich seyn, oder mit seinem Wirth in Frieden nicht leben könnte, soll der Obrister mit 6 Reichsthaler, der Obrist = Lieutenant mit 5 Reichsthaler, der Major

Bei einer Compagnie sollen nur zehen beweihte Unter-Officiers und Gemeine seyn. Wie viel Quartier-Geld



Major mit 4 Reichsthaler, der Capitain mit 3 Reichsthaler, und der Lieutenant auch Fähndrich, mit 1 Reichsthaler, 32 Lfl. ein Unter-Officier mit 32 Lfl. und ein Gemeiner auch Gefrenter, mit 16 Lfl. Monathlichen Quartier-Geldes, durchaus friedlich seyn; Letztern beyden aber wird, wenn sie beweibet sind, doppelt gegeben.

der Fürstl. Milice Monathlich zu reichen, wann die ein-quartirte mit dem angewiesenen Quartier nicht zufrieden wären.

Von der Guarnison hieselbst, wollen Ihre Durchlauchtigkeit einige Böhnhaserey und Vorkäufferen nicht betrieben wissen, hingegen solches ernstlich, und bey Vermeidung harter Leibes-Strafe, mit Freystellung, in jedem Hause Böhnhasen zu jagen, untersagen, noch auch die Guarnison gegen die Stadt oder dem Raht zu einigen Executionen gebrauchen.

Der Hochst. Guarnison soll alle Böhnhaserey und Vorkäufferen untersagen seyn.

Wobey auch der Stadt die Artillerie, samt dem Zeug-Hause und Gewehr, auch der Ammunition und was dazu gehöret, als ihr Eigenthum, zum gemeinen Stadt-Gebrauch, nach wie vor, bleiben, jedoch aussere der Stadt nicht verführet, noch jemalen von der Stadt veräußert, oder ohne Einwilligung des Rahts und

der Die Artillerie, Zeug-Haus, Gewehr und Ammunition bleibet der Stadt eigen,



auch  
das Gras,  
Rohr und  
die Fische,  
nebst denen  
im Revelin  
und auf dem  
Walle befind-  
lichen Gär-  
ten.

der Bürgerschaft, gebraucht werden soll. In  
Ansehung der Unterhaltung der Stadt-  
Thore, Wälle und Gräben, (wovon re-  
spective das Gras, Rohr und die Fische,  
nebst denen im Revelin und auf dem Walle  
befindlichen Gärten, der Stadt gelassen wer-  
den,) bleibet es bey der bisherigen Verfas-  
sung in statu quò, und wie solche jezo be-  
schaffen sind.

Gleich nun

X.

*Serenissimo*  
und  
dem Rath  
leisten  
der Com-  
mandant,  
dessen Suc-  
cessores,  
auch alle zur  
Guarnison  
einkommen-  
de Officiers  
und Solda-  
ten den Eyd  
der Treue.

Zum Zehenden: der jetzige und künf-  
tige Commendant, dem Sr. Herzoglichen  
Durchlauchtigkeit das jährliche Salarium rei-  
chen, auch dessen Successores, und alle künf-  
tige zur Guarnison einkommende Officiers und  
Soldaten, sowohl Sr. Herzoglichen Durch-  
lauchtigkeit, als dem Rath und der Stadt,  
in Gegenwart derer Deputatorum Senatus &  
Civium auf dem Neuen Marckte: Wenn  
Ihro Herzogliche Durchlauchtigkeit aber all-  
hier sind, vor dem Herzoglichen Hause, mit  
schweren; Also wird ersterer jetzt als künftigt  
von Sr. Durchlauchtigkeit zu solchem Com-  
mando



mando angenommen, und mit Burgermeister, Raths und Bürgerschaft Beliebung, wenn sie nichts erhebliches wieder ihn einzuwenden haben, der ganzen Guarnison, in ihren Nahmen, mit vorgestellet, und übet er hiernächst zwar die Jurisdiction über die ganze Besatzung, mischet sich aber, auf keinerley Art, in die dem Racht privative zustehende Jurisdiction über Fremde und Einheimische; Soll jedoch verpflichtet seyn, auf Requisition des Magistrats, die begehrte Mannschafft, zu Exercirung ihrer Jurisdiction, und zu Steuerung aller Unruhen, herzugeben; Er soll auch ein für allemal angewiesen werden, diejenigen Missethäter, welche auf dem Dobbranschen Hof, oder die Officialen flüchten, sogleich, auf Requisition des Magistrats, in Verhaft nehmen, und an den Magistrat extradiren zu lassen.

Der Commandant wird jedesmal mit Burgermeister, Raths und Bürgerschaft der Stadt Rostock Beliebung, angenommen. Derselbe soll sich nicht in die dem Racht zustehende Jurisdiction mischen, wohl aber auf Requisition des Raths, die begehrte Mannschafft zu Exercirung ihrer Jurisdiction und zu Steuerung der Unruhen hergeben.

Wie er denn auch endlich keine ein- und auspassirende Persohnen und deren Güter mit Abgiften zu beschweren, und dahin zu sehen hat, daß das zu benöthigter Feuerung in denen Corps de Gardien erforderliche Holz, wenn es in denen Thören, nach der, dieses

Der Commandant soll auch keine ein- und auspassirende Persohnen, noch deren Güter, mit Abgiften beschweren.

D

dieses



dieses Orts hergebrachten Quantitat abgeben wird, gehörig von ihm verwahret werde; Gestalt die Stadt mit diesen und andern Necessariis nichts weiter zu schaffen hat.

Solte

XI.

Von Ver-  
stärkung der  
Guarnison  
bey Kriegs-  
Gefahr.

Zum Fülften: welches GOTT ver-  
hüte! Kriegs- = Gefahr entstehen, folglich die  
Guarnison der Stadt verstärket werden müs-  
sen: So wollen Ihre Herzogliche Durch-  
lauchtigkeit über die sodann etwa erforder-  
nöhtige Veranstellungen, mit Burgermeister,  
Rath und Bürgerschaft fernere gnädigste  
Communication pflegen, und mit deren Zu-  
ziehung, was zu der Stadt Besten erforder-  
lich wäre, veranlassen, auch mildest verord-  
nen, daß allemal, sowohl zu Kriegs- als zu  
Friedens- Zeiten dem Wort-habenden Bur-  
germeister die Parole und der tägliche Thor-  
Zettel der Einkommenden gebracht werde.

Dem Wort-  
habenden  
Burgermei-  
ster wird  
ebemwohl die  
Parole und  
der tägliche  
Thor-Zettel  
gebracht.

XII.



## XII.

Zum Zwölften und schließlich, wird alles dasjenige, was bey Gelegenheit der, dieser Convention halber gepflogenen Tractaten vom 19 Martii an, bis zum gänglichen Schluß, der Rath und gemeine Stadt beschwerlich gehalten, hiemit, als nicht geschehen, auch dem Rath und der Stadt auf alle Fälle unschädlich und unnachtheilig erkläret, und sollen folglich dem Rath und der Stadt, alles vorgegangenen halber, ihre wohlhergebrachte Rechte hiemit versichert seyn. Ihre Durchlauchtigkeit wollen auch dem Rath und gemeiner Stadt mit besondern Gnaden, nach wie vor, zugethan bleiben, und sowohl dem Rath, als der Bürgerschaft samt und sonders, bey aller Gelegenheit kennbare Proben davon geben.

Dieses alles samt und sonders, soviel Ihre Herzogliche Durchlauchtigkeit und Dero Fürstliche Successores betrifft, stett, fest und unverbrüchlich zu halten, versprechen und geloben Ihre Herzogliche Durchlauchtigkeit, als Regierender Landes = Herr, für

Die von Serenissimo  
geschehene  
gnädigste Be-  
kräftigung  
und Ratifi-  
cation die-  
ses Ver-  
gleichs.

D 2

Sich,



Sich, Ihre Fürstliche Erben und Lehn-Folger, alle nachkommende regierende Herzoge zu Mecklenburg, bey Ihren Fürstlichen Ehren, Würden und Werten, mittelst Entsaugung aller Exceptionum und Rechts- Wohlthaten, wie die Rahmen haben, oder durch Reichs- und Landes- Gesetze eingeführet seyn, oder künftig eingeführet werden mögen, sub Clausula Commissoria & resolutiva, also, daß in unverhofften Fall, der nicht gänzlichen Erfüllung dieses ganzen Vergleichs, oder auch nur eines einzigen Puncts desselben, dieser ganze Vergleich aufhören, und, als nicht geschlossen oder getroffen, angesehen werden soll.

Die Ratihabition des-  
selben Vergleichs abseizen der Stadt  
Rostock.

Und Burgermeister, Rath und Hundert Bürger, Rahmens Ihrer und der ganzen Gemeine der Bürgerschaft der Stadt Rostock, entsagen allen und jeden hiewieder etwa zu ergreifenden Ausflüchten, wie die Rahmen haben mögen, insonderheit dem Einwand der Ueberredung, nicht genommenen genugsamen Bedachts, der Uebereilung und der Furcht: Vornemlich auch der Rechts-  
Regul,



Regul, welche keine allgemeine Verzicht,  
ohne vorhergegangene besondere gültig heif-  
set, hiemit in bündigster Form Rechtens.

**S**u Ubrkund ist diese Convention gedop-  
pelt ausgefertigt, und ein Exemplar  
von Ithro Durchlauchtigkeit eigenhän-  
dig unterschrieben, und mit Ithrem Fürst-  
lichen Insiegel bestärcket, der Stadt Ro-  
stock ausgeantwortet: Das andere aber  
mit der Unterschrift: Burgermeistere,  
Rath und Hundert Männer, nebst bey-  
gedruckten Stadt- und Bier- Gewercker-  
Siegeln vollzogen, und an Ithro Durch-  
lauchtigkeit unterthänigst übergeben wor-  
den.

D 3

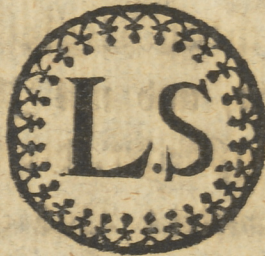
So



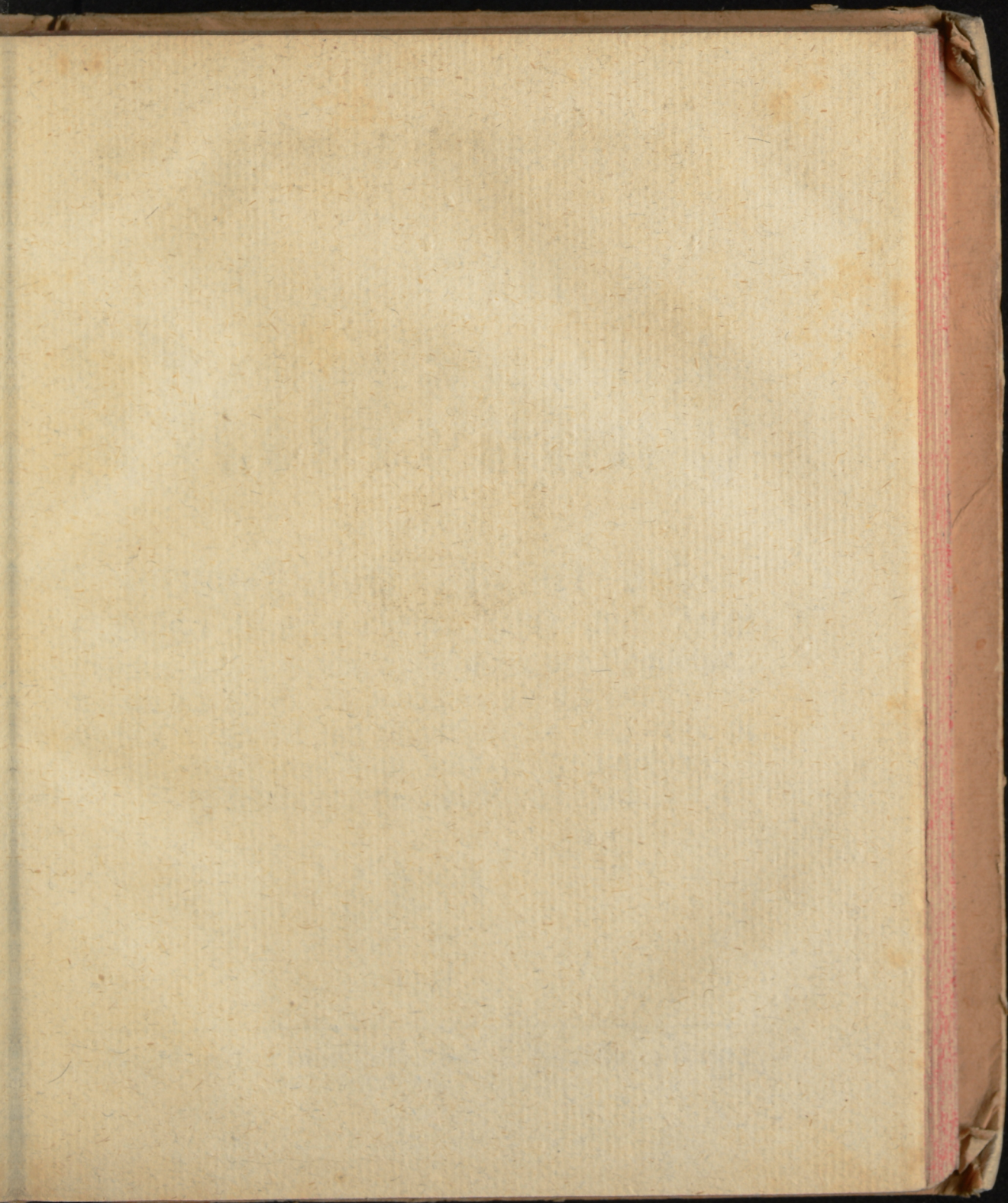
30

So geschehen Rostock, den 26ten Aprilis,  
im Jahr, Ein Tausend, Sieben Hundert  
Acht und Vierzig.

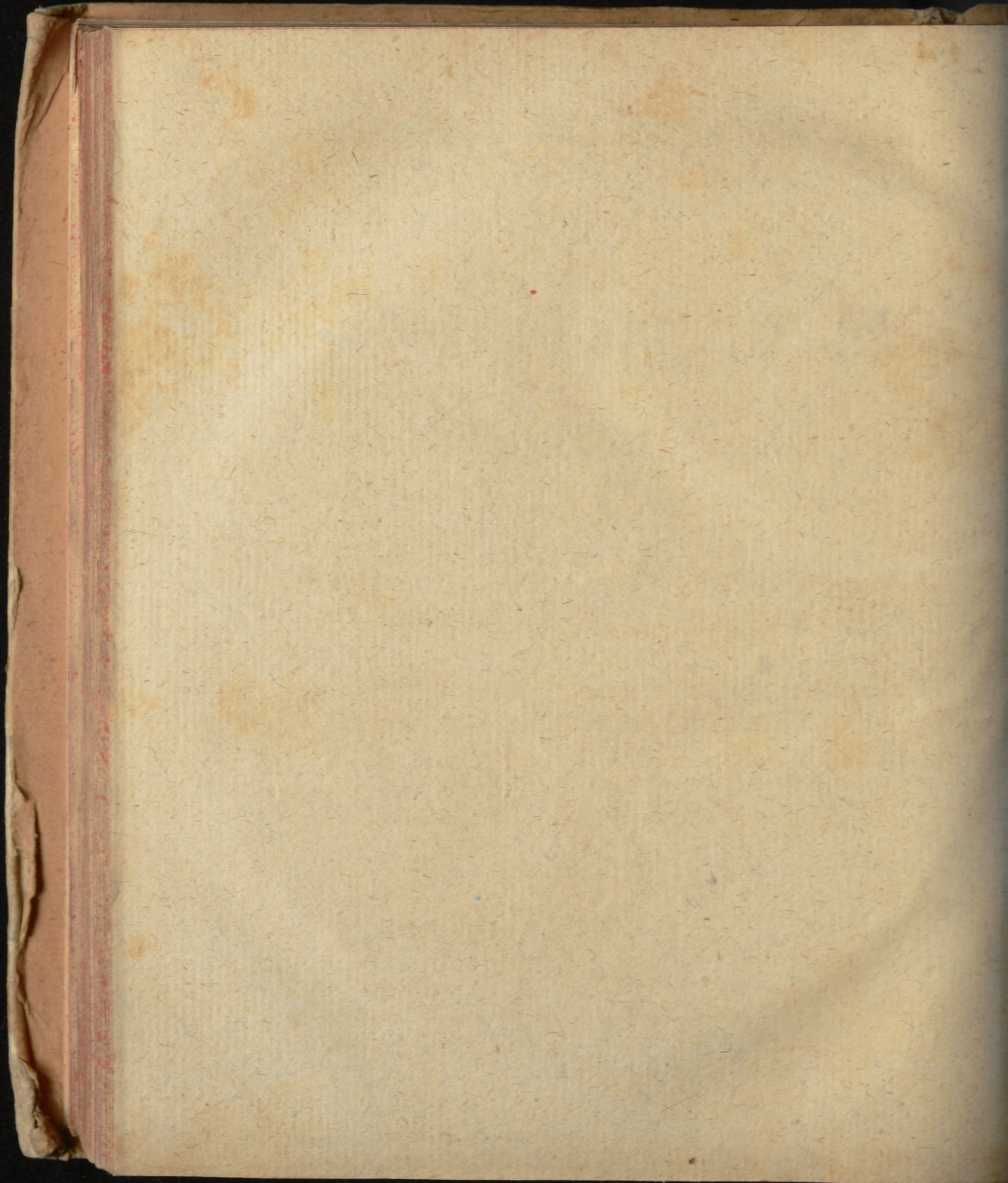
Christian Ludewig, S. z. M.







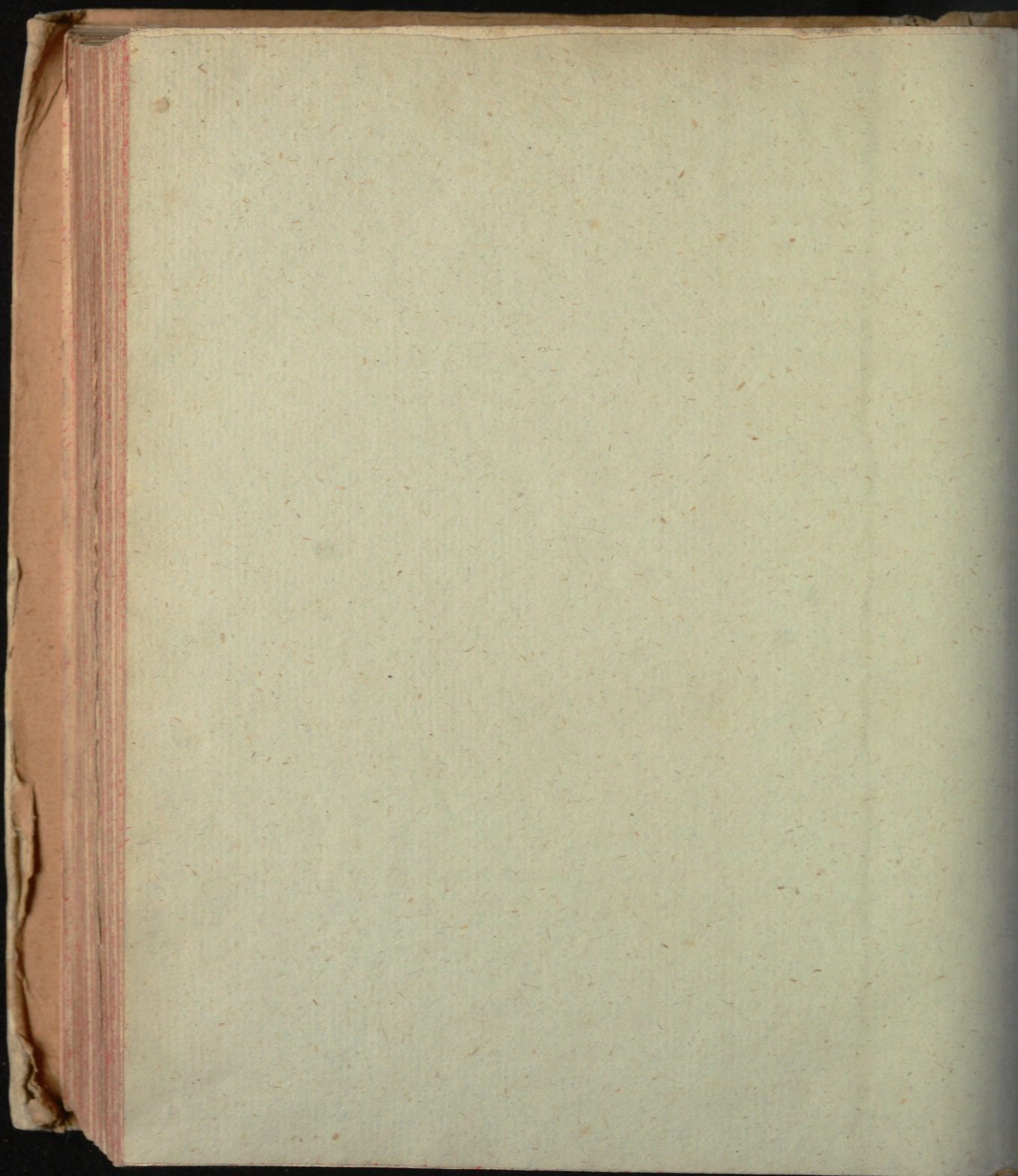








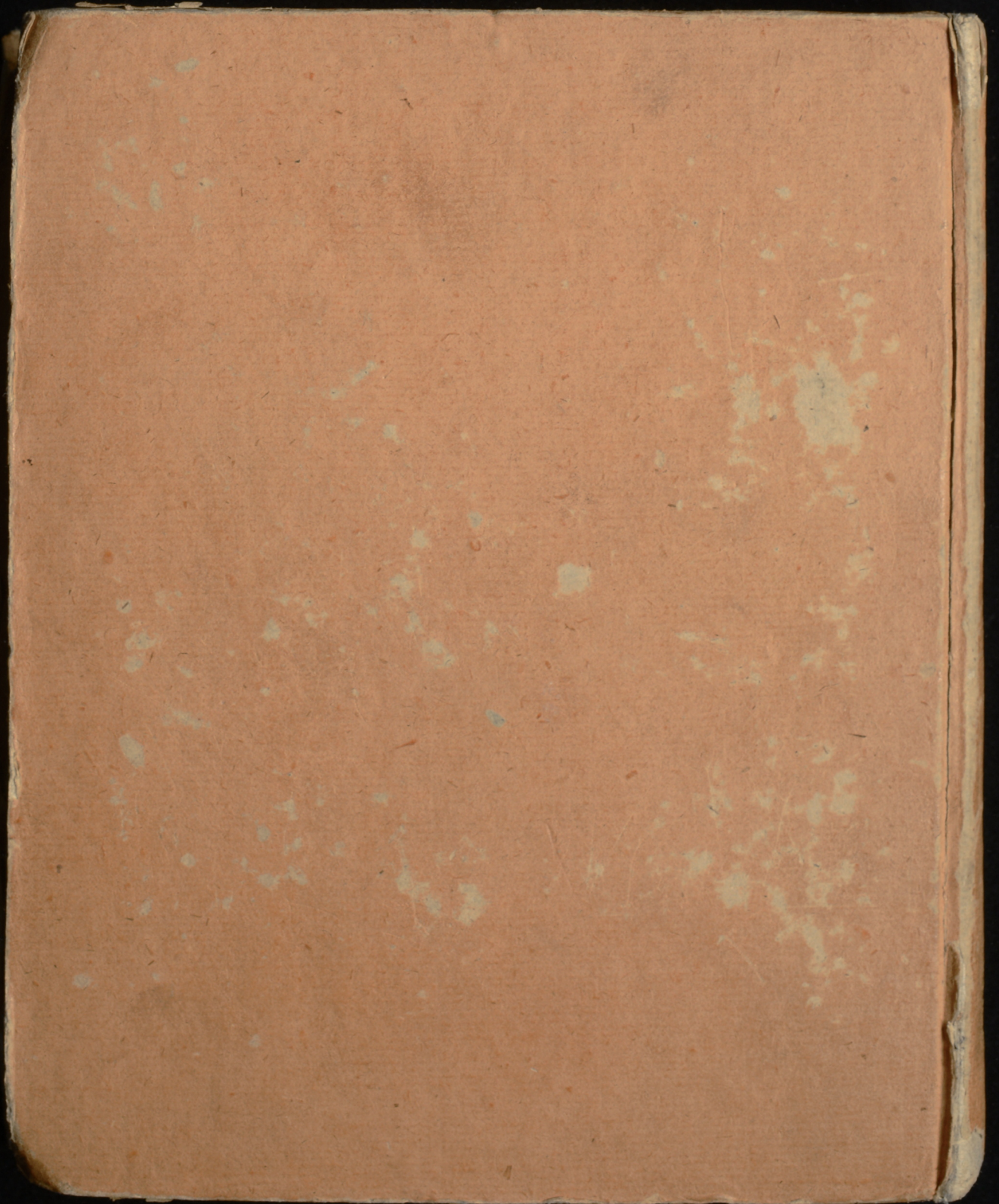






2307.







, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Christum.

### §. XLII.

künftige dem Streit über die Subministrirung der Kosten Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorgeordnet werden. Wir hiemit, daß, im Fall der Rath mitzuerordnen, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen soll. In Streit geriethen, die Kosten beyder Theile ausgenommen, und die Rechnungen von beyden Seiten in die Aufnahme der Stadt-Rechnungen, den zu derselben künftigen Personen vorgelegt werden, und zwar nicht zu einer Abrechnung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter dem Vorwand ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben genommen werden. Sollten sich aber bey dieser Vorlegung der Kosten-Rechnungen unrichtliche Pöste finden, deren genauere Darlegung zur Aufklärung des Processus, nicht wohl gefordert werden mögte: So soll die Endigung der Sache ausgesetzt, und sodann diese Aussetzung in dem Gericht, wo die Haupt-Sache, verhandelt worden, entschieden werden.

### §. XLIII.

Es bleibt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu verurtheilenden Muthwillens oder Frevels, auf die Erstattung der Kosten, oder gar Vertheilung in gesammte Kosten, in der Sache zu entscheiden. Damit diese Erstattung in Ansehung der mit dem Rath verbundenen Mitglieder keinen Schwierigkeiten unterworfen werden, sollen die Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabsolget, und nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath die Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des Urtheils fallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel für die Bürger-schaftlichen Gegentheils nicht plaggreiflich ist: So sollen alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und Aemter,

